

4637. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 16. Juni 1960 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 3. Juni 1959 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Oetlisbergstrasse. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 3. Juni 1960 sind gegen den am 10. Juli 1959 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die Oetlisbergstrasse verbindet die Witikonerstrasse (Baulinienabstand 26 m, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss vom 17. Oktober 1930) mit der Grünzone im Oetlisberg. Ihrer Bedeutung als Quartierstrasse entspricht der auf 20 m im unteren und 18 m im oberen Teilstück festgesetzte Baulinienabstand, was auch im Rekursentscheid vom 12. Mai 1960 festgestellt wurde (Regierungsratsbeschluss Nr. 2051/1960).

Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 11 % im unteren und von 8 % im oberen Teilstück an, was noch angeht.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 3. Juni 1959 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Oetlisbergstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk,

den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.